

**Von:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW

**Gesendet:** Samstag, 21. März 2020 09:48

**An:** VM Christina.Schultheiss

**Betreff:** VM BW (Frau Schultheiß) - Anfrage zur Auslegungshilfe der Landesregierung zur CoronaVO

Sehr geehrte Frau Schultheiß,

unter folgendem Link hat die Landesregierung die Auslegungshilfe zur Corona-VO veröffentlicht.

[https://www.baden-](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200320_Auslegungshinweise_zur_Coronaverordnung200320_1.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200320\\_Auslegungshinweise\\_zur\\_Coronaverordnung200320\\_1.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200320_Auslegungshinweise_zur_Coronaverordnung200320_1.pdf)

Siehe auch anhängendes PDF. Dort ist als Stand, Freitag, 20.03.2020, 17.00 Uhr dokumentiert.

Zu den dort genannten „Geschäften, die weiter geöffnet bleiben“ dürfen zählen auch „Fahrschulen für LKW“

Da zwischenzeitlich MP Kretschmann die neuen Vorgaben bekanntgegeben hat, mit denen zur Verlangsamung der Verbreitung des Virus beigetragen werden soll, haben zahlreiche Mitgliedsfahrschulen beim Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. nachgefragt, wie diese Regelung zu verstehen ist, und ob damit nicht die angeordneten Schutzmaßnahmen der Regierung geradezu konterkariert werden.

Deshalb bitte ich höflich um Informationen zu folgenden drängenden Fragen:

1. Bedeutet die Regelung tatsächlich und trotz der zunehmende und immer schneller Verbreitung des Virus, dass LKW-Fahrschulen, also Fahrschulen, die im Besitz der Fahrschulerlaubnis der Klasse CE sind, ab sofort die Ausbildung von Fahrschülern in den Klassen C1, C1E, C, CE, L und T grundsätzlich wieder aufnehmen dürfen?
  - a. Darf Theorieunterricht durchgeführt werden?
  - b. Darf praktische Ausbildung durchgeführt werden?
  - c. Dürfen Aus- und Weiterbildungen im Sinne des BKrFQG angeboten werden?
2. Oder muss die Regelung so ausgelegt werden, dass nur die Personengruppen, die laut einer Information des TÜV SÜD auch derzeit geprüft werden können, auch von den Fahrschulen unterrichtet werden dürfen?

Der TÜV hat den Verbänden mitgeteilt:

*Mit dem Stopp der FE-Prüfungen in Baden-Württemberg und Bayern sind aber folgende Ausnahmen verbunden:*

1. **Fahrerlaubnisbewerber/-innen (Theorie und Praxis) für alle zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung/Rettungsdienste (Feuerwehr, DRK, Polizei usw.)**  
*Sollten derartige Anfragen auf TÜV SÜD zukommen, sind unsere Mitarbeiter/innen zu folgenden Aktionen angehalten:*
  - Die Bewerber/innen müssen eine unterschriebene Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegen, aus welcher die entsprechende Notwendigkeit und die erforderliche Grundlage daraus hervorgeht
  - Bei Unklarheiten ist eine Rücksprache zwischen dem/der FE-Verantwortlichen/FE-Leiter/in und dem FE-Fachbereich erforderlich
2. **und neu: Fahrerlaubnisbewerber/innen (Theorie und Praxis) der Klassen L, T, C1/C/C1E/CE sowie D1/D/D1E/DE der Logistikbranche** entsprechend der „Positivliste“ des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zum Infektionsschutzgesetz – IfSG und den Leitlinien der Bundesregierung:  
*Sollten derartige Anfragen auf TÜV SÜD zukommen ist folgende Verfahrensweise erforderlich:*

- *Die Bewerber/innen müssen eine unterschriebene Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegen, aus welcher die entsprechende Notwendigkeit und die erforderliche Grundlage daraus hervorgeht*
- *Bei Unklarheiten ist eine Rücksprache zwischen dem/der FE-Verantwortlichen/FE-Leiter/in und dem FE-Fachbereich erforderlich*

3. Falls derzeit Ausbildung und Prüfung tatsächlich möglich sein sollte. Gilt dies auch bei einer weiteren Verschärfung der Maßnahmen der Landesregierung wie bspw. beim möglichen Erlass einer Ausgangssperre?

Für eine zeitnahe Antwort wäre ichg äußerst dankbar, so dass ich meine Kolleginnen und Kollegen zeitnah informieren kann.

Besten Dank im Voraus und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Klima  
Vorsitzender